

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 1

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

22. Januar 2015

Inhalt:

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Akutkrankenhaus des Landkreises Landsberg am Lech im Klinikum Landsberg am Lech“
Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Landsberg am Lech“

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf - Eresing

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Landsberg am Lech, den 18.12.2014

Thomas Eichinger
Landrat

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az.: 545 – AL 1

**Satzung
zur Änderung der Unternehmenssatzung für das
Kommunalunternehmen „Akutkrankenhaus des
Landkreises Landsberg am Lech im Klinikum Landsberg
am Lech“ in der Fassung der Bekanntmachung vom
24.04.2012 (Amtsblatt Nr. 10 vom 03.05.2012)**

Aufgrund von Art. 17 Satz 1 und Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKro) erlässt der Landkreis Landsberg am Lech folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

- (1) Die Satzung erhält folgenden Namen:
„Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Klinikum Landsberg am Lech“
- (2) § 1 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:
Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Klinikum Landsberg am Lech“ mit dem Zusatz „KU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) § 7 (Zuständigkeiten des Verwaltungsrats) Abs. 3 wird folgende Nr. 13 angefügt:
13. die Ermächtigung des Vorstandes zur Vornahme aller Rechtshandlungen, Erklärungen usw., die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlungen von Tochterunternehmen des Kommunalunternehmens fallen, in den Fällen, in denen das Kommunalunternehmen allein durch die Person des Vorstands in der Gesellschafterversammlung vertreten wird. Auf § 9 Abs. 6 wird verwiesen.

Az.: 541 – AL 1

U n t e r n e h m e n s s a t z u n g für das Kommunalunternehmen „ Klinikum Landsberg am Lech“ (Neubekanntmachung)

Aufgrund von Art. 17 Satz 1 und Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKro) erlässt der Landkreis Landsberg am Lech folgende Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Das Krankenhaus Landsberg am Lech ist ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Klinikum Landsberg am Lech“ mit dem Zusatz „KU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Landsberg am Lech.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Betrieb des Krankenhauses einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe im Rahmen der Aufgabenstellung durch die Vorgaben der Krankenhausplanung. Hierzu kann auch die

Versorgung der Bevölkerung mit ambulanten Gesundheitsleistungen sowie mit Leistungen der Pflege, der Rehabilitation und der Prävention gehören.

- (2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die seinem Zweck dienen.
- (3) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.
- (4) Auf das Kommunalunternehmen gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Vermögenswerte ohne Grundstücke, alle Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb des Krankenhauses zusammenhängen, über.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch den Betrieb des Krankenhauses und der Nebeneinrichtungen.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) Der Landkreis Landsberg am Lech als Anstalts- und Gewährsträger des Kommunalunternehmens erhält keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.
- (4) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Landkreis Landsberg am Lech zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens

- (1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt EUR 600.000 (i.W. sechshunderttausend EUR).
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Umwandlung zum Kommunalunternehmen erfolgt mit Wirkung zum 01. Januar 2003; der Bestand des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 5 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8)
der Vorstand (§ 9)

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 14 übrigen Mitgliedern. Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach Art. 32 LKrO. Für die übrigen Mitglieder werden jeweils zwei namentlich benannte Vertreter bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Landrat des Landkreises Landsberg am Lech.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Kreistag für sechs Jahre bestellt.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens.
 2. Leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.
 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber Organen des Landkreises.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom Kommunalunternehmen eine angemessene Entschädigung nach den Bestimmungen der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Landkreisbürger.

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über:
 1. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Krankenhauses, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben, Festlegung der Struktur- und Bedarfsplanung und Grundsatzentscheidungen über Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Sanierungsmaßnahmen, sofern diese eine Wertgrenze von 100.000 Euro übersteigen.

2. Die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen.
 3. Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstand.
 4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Leitung des Krankenhauses.
 5. Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der Chefarzte, der Pflegedienstleistung sowie den Abschluss von Belegarzt-Verträgen.
 6. Genehmigung des Wirtschaftsplans, des Stellenplans und des Finanzplans sowie deren Änderungen.
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung des Vorstands.
 8. Bestellung des Abschlussprüfers.
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von EUR 100.000,00 überschreitet.
 10. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleich kommen, soweit sie den Betrag von EUR 50.000,00 überschreiten.
 11. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind.
 12. Abschluss, Änderung, Kündigung, Auflösung von Verträgen zwischen dem Kommunalunternehmen und dem Landkreis Landsberg am Lech im Zusammenhang der Nutzung des Landkreiseigentums.
 13. Ermächtigung des Vorstandes zur Vornahme aller Rechtshandlungen, Erklärungen usw., die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlungen von Tochterunternehmen des Kommunalunternehmens fallen, in den Fällen, in denen das Kommunalunternehmen allein durch die Person des Vorstands in der Gesellschafterversammlung vertreten wird. Auf § 9 Abs. 6 wird verwiesen.
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
 - (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
 - (7) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstands, ausschließen. Der Vorstand hat ein selbständiges Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstands gilt Absatz 4 entsprechend. Der Verwaltungsratsvorsitzende kann zur Beratung weitere fach- und sachkundige Personen einladen.
 - (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Vorstand

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst, wenn
 - (1) Der Vorstand besteht aus einer Personen.
 - (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
 - (3) Für den Vorstand ist ein Vertreter zu bestimmen.
 - (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Leitung des Krankenhauses.
 - (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
 - (6) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen den Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden
 - (7) Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für die Leitung des

Krankenhauses und dem Anstellungsvertrag auferlegt werden.

- (8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises Landsberg am Lech haben können, sind der Landkreis und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (9) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den Verwaltungsratsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 10

Gesetzliche Vertretung, Schriftform

- (1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und sein Vertreter abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.
- (2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 11

Arbeitnehmer

- (1) Das Kommunalunternehmen übernimmt die Angestellten und Arbeiter des Landkreises Landsberg am Lech, die im bisherigen Eigenbetrieb „Akutkrankenhaus des Landkreises Landsberg am Lech im Klinikum Landsberg am Lech“ beschäftigt sind, unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte.
- (2) Das Kommunalunternehmen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) Bayern und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK) bei. Es wird bei ihm beschäftigte Bedienstete sowie künftig einzustellende Bedienstete entsprechend der Satzung des kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern behandeln und entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.

§ 12

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 79 LKrO.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Landkreis Landsberg am Lech zuzuleiten.

(3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 93 Abs. 3 LKrO auch

- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
- die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(4) Der Verwaltungsratsvorsitzende kann die Organe der Rechnungsprüfung des Landkreises Landsberg am Lech mit Einzelprüfungen beauftragen.

§ 13 Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht zum 01. Januar 2003.*)

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Unternehmenssatzung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.04.2012 (Amtsblatt vom 03.05.2012), geändert durch Satzung vom 18.12.2014 (heutiges Amtsblatt), außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 18.12.2014

Thomas Eichinger
Landrat

*) Bezieht sich auf die Satzung vom 23.09.2002 (Amtsblatt Nr. 39 vom 10.10.2002).

Az. 173 – Sg. 42.2 / Lu - Natur

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Landkreis Landsberg am Lech beabsichtigt, eine Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 01. Oktober 1997 des Landkreises Landsberg am Lech und des Landratsamtes Landsberg am Lech über den Schutz des gemeindefreien Gebiets Ammersee und die südlich, westlich und nördlich angrenzenden Landschaftsteile im Markt Dießen am Ammersee und den Gemeinden Utting am Ammersee, Schondorf am Ammersee, Eching am Ammersee, Greifenberg und Windach als Landschaftsschutzgebiet "Ammersee-West" zu erlassen.

Dießen am Ammersee

Der Markt Dießen am Ammersee beantragte mit Schreiben vom 30.04.2014 die Herausnahme einer Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 548/7, Gemarkung Dießen, aus der LSG-VO für den Umbau und die Erweiterung des Reitplatzes durch den Reit- und Fahrverein Ammersee e. V. im Schacky-Park. Gleichzeitig ist die Änderung des Bebauungsplans Dießen I O – Sondergebiet Reit- und Fahrverein - beabsichtigt. Der bestehende Bereich des Reit- und Fahrvereins Ammersee e. V. liegt außerhalb des Schutzgebietes. Zur eindeutigen Abgrenzung des Schutzgebietes ist beabsichtigt, den für die Erweiterung des Reitplatzes notwendigen Bereich laut beiliegendem Lageplan entsprechend dem Antrag des Markts Dießen der LSG-VO herauszunehmen.

Utting am Ammersee

Die Gemeinde Utting am Ammersee beantragte im Rahmen der Änderung/Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Schreiben vom 28.01.2013 die Herausnahme der Grundstücke

Fl. Nrn. 270/1 und 212 (Teilfläche), Gemarkung Rieden, aus der LSG-VO. Das Grundstück Fl. Nr. 270/1, Gemarkung Rieden, liegt am westlichen Rand in der Ecke einer bestehenden Bebauung und würde diese abschließen. Die betroffene Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 212, Gemarkung Rieden, befindet sich auf einer Wirtschaftswiese am Rand des LSG und grenzt an die bestehende Bebauung an. Die Herausnahme des Grundstückes Fl. Nr. 212 (Teilfläche), Gemarkung Rieden, würde einen neuen Eingriff in einen bisher unberührten Landschaftsraum darstellen. In der Sitzung des Naturschutzbeirates am 24.06.2014 wurde die Herausnahme des Grundstückes Fl. Nr. 212, Gemarkung Rieden, aus der LSG-VO abgelehnt. Es ist beabsichtigt, nur das Grundstück Fl. Nr. 270/1, Gemarkung Rieden, aus der LSG-VO herauszunehmen.

Eching am Ammersee

Bereits im Jahr 1997 beantragte die Gemeinde Eching am Ammersee die Anpassung der Landschaftsschutzgebietsgrenzen „Ammersee-West“ aufgrund der neu gebauten Straßenerführung. Wegen des damals noch nicht abgeschlossenen Flurbereinigerungsverfahrens wurde der Antrag zurückgestellt. Das Flurbereinigerungsverfahren ist nun abgeschlossen und die Gemeinde Eching am Ammersee beantragte erneut die Anpassung der Schutzgebietsgrenzen an die neue Situation. Es ist beabsichtigt, entsprechend des Antrages die Grundstücke Fl. Nrn. 354/1, 354/2, 354/3, 355/2, 353 (Teilfläche), Gemarkung Eching, aus der LSG-VO herauszunehmen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Grundzüge des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert und der Schutzzweck wird nicht in Frage gestellt.

Der Entwurf der Verordnung mit den dazugehörigen Karten wird gem. Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) auf die Dauer eines Monats während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Landsberg am Lech, Zimmer 214, öffentlich ausgelegt. Zusätzlich erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung und Auslegung in den betroffenen Gemeinden. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Thomas Eichinger
Landrat

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf - Eresing

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf - Eresing erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.8.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665) folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 20,00 € festgesetzt.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaussfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Beitrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 5,00 € je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

§ 4 Entschädigung der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 350,00 €.
- (2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 200,00 €.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen sind den allgemeinen Besoldungserhöhungen anzugleichen. Außerdem wird eine jährliche W-Sonde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft.

Geltendorf, den 26.05.2014

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf - Eresing

Lehmann, Verbandsvorsitzender

Landsberg am Lech, den 22. Januar 2015

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat